

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

10.10.2022
Fe/Sc

RS 101-2022

FAQ-Papier zum Mindestlohnerhöhungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 85-2022 vom 18.08.2022 über den Mindestlohn. Heute teilen wir Ihnen mit, dass mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Mindestlohnerhöhungsgesetz) der gesetzliche Mindestlohn ab dem 01.10.2022 steigt. Zusätzlich sieht das Gesetz Änderungen im Bereich der Mini- und Midijobs vor. Die BDA möchte mit einem FAQ-Papier, welches Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 101-2022) abrufen können, häufig gestellte Fragen beantworten und Hinweise zu Neuregelungen geben.

Mit der politischen Anhebung des Mindestlohns greift der Staat zum zweiten Mal nach der Einführung des Mindestlohns in die tarifautonome Lohngestaltung der Sozialpartner ein. Hunderte von Lohngruppen, die durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gemeinsam vereinbart wurden, verlieren ihre Gültigkeit. Stärkung der Tarifbindung sieht anders aus. Die Betriebe stehen bereits aufgrund der Folgen des Angriffskriegs auf die Ukraine vor schweren wirtschaftlichen Herausforderungen. Durch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns folgt das Erfordernis, teils ganze Lohngitter neu verhandeln zu müssen. Dieser Umstand ist in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage eine weitere schwere Hypothek.

In Zukunft muss die Mindestlohnkommission wieder eigenständig und ohne staatlichen Druck über die Mindestlohnentwicklung befinden. Eine Rückkehr zur bewährten Anpassungssystematik, unter Berücksichtigung der nachlaufenden Tariflohnentwicklung, ist dabei der einzig richtige Weg. Die geplante Anhebung der Minijobgrenze ist zu begrüßen.

Ohne eine Anhebung der Minijobgrenze von heute 450 € auf 520 € wären viele Minijobbende als Folge der gleichfalls geplanten Anhebung des politischen Mindestlohns gezwungen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, um nicht die Vorteile eines Minijobs zu verlieren. Aus dem gleichen Grund ist auch die geplante Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze sinnvoll und notwendig.

Die Erhöhung der Midijob-Grenze auf einen Monatsverdienst von 1.600 € (ab 01.01.2023 geplant 2.000 €) verstärkt das Problem der Teilzeitprivilegierung, setzt damit falsche Arbeitsmarktanreize gegen eine Ausweitung der Arbeitszeit und konterkariert so die im Gesetzentwurf genannte Zielsetzung. Statt Midijobs noch stärker zu privilegieren, sollten vielmehr Hindernisse abgebaut werden, die einer Ausweitung der Arbeitszeit entgegenstehen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team